bern fur remittirbar, kann es X. zustehen, statt ber Eremplare, bie er von 3. bezogen, naturlich aber seinen Abnehmern brei Monate hindurch wöchentlich zugesandt haben mußte, bem 3. andere Eremsplare aufzudrängen, die inzwischen, und zwar erst am Bahlungsstage, ben 31. März, anderweitig bezogen wurden?

Der Begriff: Berpflichtung jur Unnahme einer Remiffion, gestattet wohl kaum eine andere Auslegung, als im außersten Falle: zurudnehmen zu muffen, mas man geliefert hat; follte aber dieselbe so weit ausgedehnt werden konnen, auch Eremplare annehmen zu

muffen, die man nachweisbar nicht geliefert bat?

A. Scheint lettere Auslegung für anwendbar zu halten. Erfahrenere Collegen, namentlich solche, die Zeitschriften bebitiren,
und denen mitunter auch wunderliche Zumuthungen in praxi vorkommen mögen, sind wohl so freundlich, ihre Ansicht über diesen Fall auszusprechen, was sie einerseits als Recht, andererseits als Berpflichtung des ehrenhaften Buchhandlers ansehen, und somit zur Lösung einer gewiß für Biele interessanten Frage beizutragen.

## Berichtigung.

or. 28. Turt macht in Nr. 48. d. Bl. in einem ftellenweise fehr humoristischen Auffape zu meinem Circular vom 31. Marg einige Randbemerkungen, die jum Theil auf Unrichtigkeiten bafirt find und mich zu gegenwärtiger Erklarung veranlaffen.

Ich darf dabei von vornherein mit gutem Gewiffen behaupten, daß es meinen Absichten ganglich fern gelegen hat, die verehrlichen herren Berleger glauben zu machen, daß ich eine Concession zum Sortimentsbuchhandel besite. Bei Abfassung des fraglichen Circustars hatte ich nur allein den Zweck im Auge, als, wenn auch nicht selbstständiges, Mitglied des Buchhandels bei Bezug des Bücherbes darfes für meine Leihbibliothek mit dem Sortimentsbuchhandler

gleiche Rabattvortheile ju genießen.

Die betreffenden Stellen des Circulars lauten, wie fie Br. Turk angeführt hat, boch wird außer ihm wohl Niemand eine Beseinträchtigung des concessionirten Buchhandels dahinter suchen. Wenn ich einmal wirklich den Wunsch begen sollte, Sortimentsgesschäfte zu betreiben, so wurde ich es unter meiner Wurde halten, dies auf Schleichwegen zu thun, und wüste ich auch keinen Grund, der mich abhalten konnte, zur Ausführung dieses Vorhabens den gesehmäßigen Weg zu wählen, der mich, wie so viele andere Collegen, am bequemsten zum Ziele führen wurde.

Bas meine Platfirma anlangt, fo war diefe allerdings feither Ritter's Leihbibliothek, boch kann fich Jedermann aus hiefigen Tages blattern überzeugen, daß ich gegenwartig Literarisches Institut firmire. Die Firma mochte überhaupt hierbei zu den Unwesentlichs

feiten gehoren.

Wenn Gr. Turk ferner in seinem erwähnten Auffage mich als aus dem Buchhandel ausgeschieden hinstellt, so ift ihm wahrscheinlich nicht bekannt gewesen, daß ich in dem Verlagsgeschäft des Grn. H. Klemm hier bereits seit Jahren wiederum eine ziemlich selbstständige Stellung einnehme, wie ich denn überhaupt seit meinem Eintritt in den Buchhandel, mit Ausnahme eines kurzen Zwischenraumes, den ich auf die Katalogistrung meiner über 25,000 Bande starken Bibliothek verwendete, stets in demselben thatig gewesen bin.

Was hr. Turk schließlich in dem beregten Artikel über die Bukunft bes deutschen Buchhandels im Allgemeinen so schön sagt, berührt mich im Besonderen nicht, und kann ich es daher mit Stillsschweigen übergehen. Das aber glaube ich hoffen zu durfen, daß die Herren Berleger nichts Unreelles oder auch nur Ungewöhnliches darin erblicken werden, wenn ein Mitglied des Buchhandels die ihm benothigten Bücher sich auf directem Wege von ihnen zu verschaffen sucht.

## Miscellen.

Mus Berlin. In der Gigung des Saufes der Abgeordneten vom 12. Mai tamen die gegen das Gefet vom 2. Juni 1852, be= treffend die Erhebung einer Stempelfteuer von politifchen und Anzeigeblattern, eingegangenen Petitionen jum Bortrag. Der Abgeordnete Sr. Dr. Beit weift auf die großen Nachtheile bin, welche das betreffende Gefet (Bollftodgefet) namentlich fur die beimifche, die preufische Preffe habe. Die einheimische Preffe werde durch biefes Gefet gang ungeheuer belaftet, mahrend bie nichtpreußifden Blatter fast gang frei ausgingen - nicht anders, als ob den aus= wartigen Blattern die Concurreng gegen unfere eigene Preffe abficht= lich fo leicht als möglich gemacht werben folle. . . . Er empfehle den Commiffionsantrag und hoffe, bag die nothige Abanderung ichon am 1. Upril f. 3. gefestich eintreten werbe. Der Commiffionsantrag: "Eine durchgreifende Revifion des Gefetes vom 2. Juni 1852 un= ter Bugiehung betheiligter Gewerbtreibender baldmöglichft eintreten ju laffen, der Staatbregierung jur Berudfichtigung zu empfehlen", wird angenommen.

Das Buchting'iche Schillerfestichriften : Bergeich: niß hat zwar ichon in Dr. 38. b. Bt. lobende Ermahnung gefunden, aber einem Collegen gegenüber, der fich um die bibliographische Lis teratur ichon mehrfach verdient gemacht hat, muß es bei bem befonberen Unfeben von Detholdt's "Ungeiger fur Bibliographie ic." gleichwohl fur angemeffen ericheinen, auch beffen Bericht baruber gur weiteren Renntnig zu bringen. Dafelbft beißt es: "Qui cito dat, bis dat" fagt das Sprichwort. Berbient baber B. fcon beshalb, weil er von den in Musficht geftellten (?) Schillerfestschriften-Ratalogen den feinigen zuerft und fo bald hat erscheinen laffen, eine ge= miffe Anerkennung, fo muß diefe auch dem Rataloge felbft gutheil werben, welcher mit unverfennbarer Gorgfalt und Umficht, die fich nach allen Geiten bin nach bem erforberlichen, gleichviel ob im San= del befindlichen oder privatim gebrudten Materiale umgeschaut hat, gearbeitet ift. Die fpater ericheinenden ahnlichen Rataloge merden vor dem B. ichen infofern im Bortheile fein, als fie mit Benugung des lettern und unter Beifugung der immer noch bier und da auf= tauchenden , auf das Schillerfest bezüglichen literarischen und ars tiftifchen Ericheinungen vollständiger ausfallen tonnen; barin aber werden fie dem B. fchen fammtlich nachzuftellen fein, daß biefer, obgleich ohne Borganger, ben er hatte benuben fonnen, boch eine allen billigen Unforderungen und ben augenblidlichen Bedurfniffen genügende Bollftandigfeit zu erlangen gewußt hat, die uns ertens nen lagt, in welchem Umfange bas Schillerfeft im Bereiche ber Lis teratur und Runft gu einem' Greigniffe geworden ift.

Bur beutschen Sprache. — Bemerkenswerth burfte es sein, bag die in Mr. 55. d. Bl. enthaltene Einladung des Leipziger Buchhandlergehilfen-Bereins in wenigen Zeilen die Ausdrucke: "Fest-souper, Tafelarrangement, pro Couvert" enthalt, wahrend boch von den beutschen Herren Gehilfen mit einigem Recht zu beanspruchen ift, daß sie aus dem reichen Schat unserer Mutetersprache die gleichbedeutenden Ausdrucke ohne Muhe herausgestunden hatten. — 1.

## Perfonalnachrichten.

herrn M. Biert in Gotha ift von dem herzog von Sachfen-Coburg = Gotha das Pradicat "hofmusikalienhandler" verliehen worden.

herr B. M. Bolff in St. Petersburg, Commiffionar der Rafanschen Universitat, ift zum Commiffionar der kaifert. Mosskauischen Universitat ernannt worden.